



Leitfaden Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle

1. Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die Aufsichtsorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zuständig. Die gesetzlichen Grundlagen bilden die VO (EG) Nr. 1107/2009, das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 (vgl. unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/gesetzliche-grundlagen/>).

2. Ablauf der Kontrolle

Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangemeldet während der regulären Geschäfts- und Betriebszeiten, d.h., Mittagspausen und Schließungszeiten sind vom Kontrollorgan einzuhalten. Ausnahme: Bei Gefahr in Verzug erfolgen Kontrollen auch außerhalb dieser Zeiten.

2.1 Vorstellen der Tätigkeit

Das Aufsichtsorgan stellt sich beim Betriebsverantwortlichen oder -vertreter vor (Ausweis des Bundesamtes für Ernährungssicherheit wird vorgewiesen), gibt den Anlass (Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle) und den Umfang der Kontrolle (vgl. Pkt 2.4; Gegenstand und Ablauf variabel) bekannt.

2.2 Betretungsrecht und Probenahme

Um den Aufgaben im Rahmen der Kontrolle nachgehen zu können, sind die Aufsichtsorgane berechtigt, die betreffenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten. Ferner dürfen sie in alle für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen und elektronische Aufzeichnungen wie z.B. Lieferscheine, Rechnungen und Geschäftsaufzeichnungen, Einsicht nehmen und unentgeltlich Proben von Pflanzenschutzmitteln entnehmen. Dabei wird ein Gebinde der Untersuchung zugeführt, ein zweites verbleibt zu Beweis Zwecken amtlich verschlossen beim kontrollierten Betrieb. Über die Gegenprobe kann der Betrieb verfügen (keine vorläufige Beschlagnahme), sofern er keine Gegenanalyse anstrebt.

2.3 Auskunftspflicht und weitere Verpflichtungen der Geschäfts- und Betriebsinhaber

Die Geschäfts- und Betriebsinhaber sind verpflichtet

- Auskunft zu geben über alle Orte und Beförderungsmittel, die den pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen und
- über die Herstellung, die Herkunft und die Absatzwege der Pflanzenschutzmittel sowie deren Bestandteilen.
- Unterstützung zu gewähren und erforderlichenfalls Geräte zur Verfügung zu stellen.
- Ggf. bei der Probenahme oder Besichtigung eine Person, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.
- Die erforderlichen Geschäftsunterlagen (vgl. Pkt 2.2) vorzulegen und Abschriften oder Kopien (Papierform oder auf Datenträgern) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wichtig: Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.



2.4 Gegenstand der Kontrolle

2.4.1 Lagerungs- und Abgabestelle

Die Lagerungs- und Abgabestellen werden besichtigt und überprüft. Pflanzenschutzmittel dürfen für den Verkauf und die Abgabe nicht unmittelbar neben Lebens- und Futtermittel gelagert werden und nicht in Selbstbedienung oder im Lebensmitteleinzelhandel verkauft werden. Die vorgefundenen Produkte werden stichprobenartig überprüft (Zulassungsstatus, Kennzeichnung, Gebinde).

2.4.2 Geschäftsaufzeichnungen, Sachkundigkeit und Abgabe

Sowohl die Geschäftsunterlagen (Anm.: Pflanzenschutzmittelregisternummer und zugelassene Handelsbezeichnung müssen angegeben sein) als auch die Sachkundigkeit der Verkäufer, Vertreiber und Berater sowie die Abgabe von Produkten für die berufliche und nicht berufliche Verwender wird geprüft (Details dazu unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/fachmeldungen/pflanzenschutzmittelbezug-von-profiprodukten-und-sachkundenachweis/>).

3. Anordnung von behördlichen Maßnahmen und vorläufigen Beschlagnahmen/Anzeigen

Werden vom Aufsichtsorgan Verstöße festgestellt, so können bei geringfügigen Mängeln

3.1 Behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung

angeordnet werden. Üblicherweise betrifft dies Mängel, die leicht einer Sanierung zugänglich sind. Typischer Fall: Anpassung der Kennzeichnung bei Kennzeichnungsmängeln. Inhalt von Maßnahmenanordnungen können auch die Rückholung vom Markt, Vernichtung von Werbematerialien, Durchführung betrieblicher Maßnahmen usw. sein (Auflistung vgl. § 9 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/gesetzliche-grundlagen/nationales-recht/>).

3.1.2 Bezieht sich die Maßnahmenanordnung auf ein Produkt, so wird regelmäßig ein Verbot des Inverkehrbringens bis zum Nachweis der fristgerechten Mängelbehebung und anschließender Freigabe durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit ausgesprochen.

3.1.3 Der Mangel ist innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und ein Nachweis dafür dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu erbringen. Andernfalls kann dies eine Anzeige nach sich ziehen.

3.1.4 Die Kosten der Kontrolle werden direkt vom Bundesamt für Ernährungssicherheit dem kontrollierten Betrieb vorgeschrieben (vgl. Kontrollgebührentarif unter <http://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/gebuehrentarife/pflanzenschutzmittelgesetz/>). Diese werden nach dem jeweils aktuellen Kontrollgebührentarif errechnet und ergeben sich aufgrund der gesetzten Tätigkeiten. In der Regel sind die Kontrollgebühren bei einer Maßnahmenanordnung jeweils etwa nur halb so hoch als bei einer Anzeige bzw. vorläufigen Beschlagnahme. Eine Strafe wird nicht vorgeschrieben. Bei Nicht- bzw nicht fristgerechter Umsetzung oder bei nicht bloß geringfügigen Mängeln (z.B. Inverkehrbringen von in Ö nicht/ nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmitteln) hat das Aufsichtsorgan

3.2 Vorläufige Beschlagnahmen

auszusprechen. Gegenstand (das betreffende Pflanzenschutzmittel) und Menge werden protokolliert, ebenso der Ort der weiteren Lagerung. Die vorläufige Beschlagnahme ist keine Strafe, sondern eine im Verwaltungsverfahren vorgesehene Sicherungsmaßnahme. Mit der vorläufigen Beschlagnahme geht



das Verfügungsrecht auf das Bundesamt für Ernährungssicherheit über, nach Erlass des Beschlagnahmebescheides auf die Bescheid erlassende Behörde. Probenentnahme, Verbringen des Produktes an einen anderen Standort (Ausnahme: Gefahr in Verzug) oder Veränderungen sind nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erlaubt. Eine Verletzung des Dienstsiegels zieht strafgerichtliche Folgen nach sich.

3.3 Anzeigen

Verstöße gegen das Pflanzenschutzmittelgesetz stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind vom Bundesamt für Ernährungssicherheit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ausnahme: Bei bloß geringfügigen Mängeln kann von der Anzeige abgesehen werden (vgl. Pkt 3.1).

3.3.1 Von der Bezirksverwaltungsbehörde können Geldstrafen bis € 15 000, im Wiederholungsfall bis € 30 000 verhängt werden, zudem werden die Gebühren des Bundesamtes für Ernährungssicherheit vorgeschrieben (vgl. Pkt 3.1.4). Bei Anzeigen und/oder vorläufigen Beschlagnahmen sind diese etwa doppelt so hoch als bei Maßnahmenanordnung. Zusätzliche Gebühren fallen bei Analysetätigkeiten an.

4. Dokumentation und Protokollierung

Im Zuge der Kontrolle wird eine Niederschrift verfasst. Ort, Zeit, Gegenstand und wesentlicher Verlauf der Amtshandlung werden dokumentiert, der Leiter der Amtshandlung sowie alle Beteiligten benannt und die mündlichen Äußerungen der Beteiligten festgehalten. Ebenso wird die Vornahme einer Probenahme und einer vorläufigen Beschlagnahme protokolliert. Routinemäßig werden eingangs allgemeine Übersichtsfotos der Kontroll- und Lagerungssituation angefertigt, welche dazu dienen, einen fotografischen Bezug zum kontrollierten Betrieb herzustellen, und nach Maßgabe des Einzelfalls werden auch Detailfotos aufgenommen (v.A. bei Übertretungen und Probenahmen). Auf Anfrage wird der Geschäftsführer bzw. anwesende Betriebsvertreter über das Erfordernis der fotografischen Dokumentation informiert und die rechtlichen Grundlagen mitgeteilt. Die Fotos und die Niederschrift dienen als wesentliche Beweismittel im Verfahren. Dem Betriebsvertreter wird die Niederschrift zur Durchsicht, allfälligen Korrektur und anschließenden Unterfertigung vorgelegt, wobei eine Kopie der Niederschrift beim kontrollierten Betrieb verbleibt. Die Fotos können nach vorheriger Anmeldung im Rahmen der Akteneinsicht beim Bundesamt für Ernährungssicherheit vor Ort eingesehen werden.

5. Kontakt und weiterführende Informationen

Informationen zum **Zulassungsstatus** in Österreich zugelassener Pflanzenschutzmittel sind unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzmittelregister/> abrufbar.

Allgemeine Informationen zur Pflanzenschutzmittelkontrolle, Kontrollplanung und Kontrollberichte unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/ueberwachung-und-kontrolle/>.

Informationen zu aktuellen Themen aus den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Tiergesundheit, Landwirtschaft und Ernährung, zu aktuellen Produktrückrufen und für den Warndienst Pflanzengesundheit erhalten Sie über den AGES Newsletter. Anmeldung dazu unter: <https://www.ages.at/service/service-presse/newsletter/abo-newsletter/>





Weitere Fragen bitte an: baes@baes.gv.at oder kontrolle-baes@baes.gv.at

Hinweis: Die gesetzlichen Bestimmungen sind nur auszugsweise angeführt.

Die vollständigen und rechtsverbindlichen Fassungen der gesetzlichen Bestimmungen finden Sie unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/>